

Mag. Gernot Blümel, MBA
 Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.249.235

Wien, 19. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1577/J vom 20. April 2020 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Auftrag an die ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes (ABBAG) gemäß § 2 Abs. 2a des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, zur Gründung einer in ihrem Alleineigentum stehenden Tochtergesellschaft unter der Firma „COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH“ (COFAG) wurde am 27. März 2020 erteilt.

Zu 2.:

Die Gründung einer Zweckgesellschaft als Tochtergesellschaft der ABBAG zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Ergreifung von finanziellen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 7 ABBAG-Gesetz einschließlich Eintragung im Firmenbuch, Erstellung

der notwendigen Gründungsverträge und Geschäftsordnungen musste zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des COVID-19-Gesetzes Mitte März 2020 sehr rasch erfolgen.

Die Gründung von Gesellschaften (im Fall der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) einschließlich der Bereitstellung der begleitenden unternehmens- und haftungsrechtlichen Expertise wird durch große, auf Unternehmuskunden spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien standardmäßig angeboten.

Die ABBAG verfügt zudem nicht über die entsprechenden Ressourcen und die notwendige Fachexpertise, um die oben genannten Gründungsschritte ohne Aufschub umzusetzen. Die Mandatierung einer Rechtsanwaltskanzlei war aus diesem Grunde unumgänglich.

Zu 3.:

Der Gesellschaftsvertrag der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) wird durch deren Generalversammlung beschlossen und durch die Generalversammlung deren Muttergesellschaft, ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), vorab genehmigt.

Ziel der Gesellschaftsdokumente der COFAG, darunter des Gesellschaftsvertrages, war die Berücksichtigung der Spezialbestimmungen im ABBAG-Gesetz, im Auftrag des Bundesministers für Finanzen vom 27. März 2020 gemäß § 2 Abs. 2a ABBAG-Gesetz sowie in den Finanzierungsrichtlinien, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 sowie eine Angleichung an die Standards des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 4.:

Die vorliegende Frage betrifft keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Somit ist diese Frage von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 5.:

Die Aufgaben des Aufsichtsrates der COFAG ergeben sich aus den §§ 30j ff GmbH-Gesetz sowie aus § 11 des im öffentlichen Firmenbuch zugänglichen Gesellschaftsvertrages der COFAG.

Zu 6. bis 8.:

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der COFAG erfolgte gemäß Punkt 6 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 durch die Generalversammlung der COFAG, jeweils auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen. Letzterer erfolgte auf Basis der gesetzlichen Qualifikationserfordernisse sowie den entsprechenden Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 und des Gesellschaftsvertrages der COFAG.

Zu 9.:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der COFAG sind sowohl auf der Internetseite der COFAG als auch im öffentlich zugänglichen Firmenbuch einsehbar.

Zu 10. und 24.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des BMFs fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 11.:

Gemäß Punkt 6 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 sowie § 13 Abs. 8 und 9 des im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrages der COFAG entscheidet der Aufsichtsrat bei einem Mindestanwesenheitsquorum von 50 % mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Zu 12., 15. bis 19.:

Gemäß Punkt 4 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 hat die COFAG zwei gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind durch die Generalversammlung der COFAG, jeweils auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen, zu bestellen. Dazu ist – im Auftrag der Generalversammlung der COFAG – von der

Generalversammlung der ABBAG eine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgegesetz durchzuführen. Eine über den Vorschlag des Bundesministers für Finanzen hinausgehende Weisung erfolgte nicht.

Bis zur Bestellung der Geschäftsführer aufgrund einer Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgegesetz führen zwei interimistische Geschäftsführer die Geschäfte der COFAG. Zu interimistischen Geschäftsführern der COFAG wurden auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen durch die Generalversammlung der COFAG Herr DI Bernhard Perner und Herr Mag. Marc Schimpel, MBA bestellt. Der Vorschlag erfolgte auf Basis der gesetzlichen Qualifikationserfordernisse sowie der entsprechenden Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 und des Gesellschaftsvertrages der COFAG.

Die Ausschreibung der finalen Besetzung der Geschäftsführung ist zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage noch nicht abgeschlossen.

Zu 13.:

Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, der Rechtsform, dem Unternehmensgegenstand und dem Aufgabenumfang. Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie die COFAG unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich Rechtsform, Unternehmensgegenstand und Aufgabenumfang.

Zu 14.:

Die vom Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte ergeben sich aus den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (§ 30j Abs. 5 GmbH-Gesetz) sowie aus dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrag der COFAG. Folgende Geschäftsfälle bedürfen ab dem Überschreiten der angeführten Betragsgrenzen, die sich jeweils inklusive Umsatzsteuer verstehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Investitionen außerhalb des genehmigten Budgets, deren Anschaffungskosten im Einzelnen 200.000,-- Euro oder insgesamt in einem Geschäftsjahr 500.000,-- Euro übersteigen,
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten außerhalb des genehmigten Budgets oder des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (das ist das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen), die 200.000,-- Euro im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr 700.000,-- Euro übersteigen,

- Gewährung von Darlehen und Krediten sowie Garantien und Bürgschaften oder von vergleichbaren Finanzierungsinstrumenten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (das ist das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen) gehören und im Einzelfall 50.000,-- Euro überschritten werden,
- Abschluss und Abänderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, deren Jahresbruttogehalt (inkl. Prämien) den Betrag von 100.000,-- Euro überschreitet,
- Abschluss und Abänderung von Beratungsverträgen mit Einzelpersonen ab einem Entgelt (Jahres- oder einmaliges Entgelt) von 50.000,-- Euro sowie mit Beratungsgesellschaften ab einem Entgelt (Jahres- oder einmaliges Entgelt) von 50.000,-- Euro .

Zu 20.:

Gemäß § 5 des im öffentlichen Firmenbuch zugänglichen Gesellschaftsvertrages sind die Organe der Gesellschaft die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Darüber hinaus ist gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages ein beratender Beirat eingerichtet.

Zu 21.:

In der COFAG war zunächst gemäß Punkt 5 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis (Kreditkomitee) eingerichtet, der aus fünf Mitgliedern bestand. Dieser wurde gemäß Punkt 6 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 im Zuge der Einrichtung des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat übergeführt.

Bis zur Einrichtung des Aufsichtsrates in der COFAG galt, dass das Ergreifen aller finanzieller Maßnahmen durch die Geschäftsführung der COFAG zu wesentlichen finanziellen Maßnahmen durch den Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis zu genehmigen war. Der Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis konnte mit einem Mindestanwesenheitsquorum von 50 % mit einfacher Stimmenmehrheit über alle zu ergreifenden finanziellen Maßnahmen entscheiden; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.

Folgende Personen wurden zu Mitgliedern dieses Ausschusses durch die Generalversammlung der COFAG, jeweils auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen, gewählt (in alphabetischer Reihenfolge): Dr. Bruno Ettenauer, Mag. Gerlinde Layr-Gizycki, Dkfm. Michael Mendel (Vorsitzender), Mag. Lukas Stühlinger, Mag. Alexander Tscherteu.

Zu 22. und 23.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des BMFs fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 25.:

Die Funktionsperiode der interimistisch bestellten Mitglieder der Geschäftsführer dauert bis zur Ausschreibung und Besetzung der Mitglieder der Geschäftsführung nach dem Stellenbesetzungsgegesetz.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates der COFAG ist dem im öffentlichen Firmenbuch zugänglichen Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der COFAG am 1. April 2020 zu entnehmen.

Die Mitglieder des beratenden Beirates sind unbefristet entsandt.

Zu 26.:

Wie dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrag der COFAG zu entnehmen ist, bestehen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und den Beirat.

Ziel der Gesellschaftsdokumente der COFAG ist eine Berücksichtigung der Spezialbestimmungen im ABBAG-Gesetz, im Auftrag des Bundesministers für Finanzen vom 27. März 2020 gemäß § 2 Abs. 2a ABBAG-Gesetz sowie in den Finanzierungsrichtlinien, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 sowie eine Angleichung an die Standards des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beinhaltet im Wesentlichen Regelungen zur Geschäftsleitung, zur Geschäftsverteilung, zur Vertretung der Gesellschaft, zu den Sitzungen der Geschäftsführung, zu den Geschäftsführungsbeschlüssen, zu den Berichten an den Aufsichtsrat, zu den Beschlüssen und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, zum Governance, Risk- und Compliance-Management, zur Verschwiegenheitspflicht, zu Interessenkonflikten, zum Urlaub, zur Auslegung und zur Koordination der Kommunikation.

Jene für den Aufsichtsrat enthält im Wesentlichen Regelungen betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Befugnisse des Aufsichtsrates, den Aufsichtsrats-Vorsitzenden, das Präsidium, die Einberufung von, die Tagesordnung der sowie die Teilnahme an Sitzungen, die Beschlussfassung, die Protokolle, die Ausschüsse, den Informationsaustausch mit und das Anhörungsverfahren gegenüber dem Beirat, die Verschwiegenheitspflicht und die Interessenkonflikte.

Die Geschäftsordnung für den Beirat beinhaltet im Wesentlichen Regelungen zum Beiratssprecher, zu den Aufgaben des Beirates, zum Informationsaustausch, zum Anhörungsrecht, zur Verschwiegenheitspflicht, zu Interessenkonflikten und zum Berichterstattungs- und Informationssystem.

Zu 27.:

Es besteht eine Aufgabenverteilung unter den beiden interimistischen Mitgliedern der Geschäftsführung. Herr DI Bernhard Perner ist der Sprecher der Geschäftsführung; ihm wurde der Geschäftsbereich Markt zugewiesen. Herrn Mag. Marc Schimpel, MBA wurde der Geschäftsbereich Operations einschließlich Marktfolge zugewiesen.

Zu 28. bis 31. und 38.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des BMFs fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der im öffentlichen Firmenbuch einsehbare Unternehmenssitz der COFAG nicht mit dem der ABBAG ident ist.

Zu 32.:

Mit Stand 20. April 2020 sind bei COFAG 1.356 Anträge betreffend Garantien eingelangt. Auf Grundlage der zum Stichtag 20. April 2020 geltenden Beihilferegelungen gewährte die COFAG zu diesem Zeitpunkt noch keine Zuschüsse, somit gibt es auch keine diesbezüglichen Anträge. Die Zuschüsse konnten ab 20. Mai 2020 beantragt werden.

Die Verteilung der Anträge auf die unterschiedlichen Modelle (Höhe der Garantie in Prozent) und Abwicklungsstellen ist aus der unten angefügten Tabelle ersichtlich.

Anzahl der Fälle

	100%	90%	80%	Total
AWS	666	61	299	1026
ÖHT	-	-	330	330
OeKB	-	-	-	-
Anträge beantragt Gesamt				1356

Zu 33.:

Zum Stichtag 20. April 2020 betragen die Aktiva der COFAG 35.000 Euro (Stammkapital).

Zu 34.:

Gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz stattet der Bund die COFAG so aus, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Milliarden Euro zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese gesetzliche Finanzierungsverpflichtung obliegt dem BMF.

Zwischen der COFAG auf der einen und der ABBAG bzw. ÖBAG auf der anderen Seite bestehen keine Garantien oder Haftungen.

Zu 35.:

Der Bund hat die Finanzierung des Verwaltungsaufwands der COFAG sicherzustellen (§ 2 Abs. 5 iVm § 6a Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz ABBAG-Gesetz). Zum Stichtag 20. April 2020 wurden jedoch noch keine Zahlungen geleistet. Ein vom Aufsichtsrat genehmigtes Budget für das Geschäftsjahr 2020 hat die COFAG dem BMF mit 15. Mai 2020 vorgelegt.

Das Stammkapital der COFAG in Höhe von 35.000 Euro wurde durch die ABBAG geleistet.

Durch die ÖBAG wurde keine Zahlung geleistet.

Zu 36., 37., 39., 41. und 42.:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen wird auf den im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrag sowie auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (ABBAG-Gesetz, GmbH-Gesetz, Unternehmensgesetzbuch, Bundeshaushaltsgesetz 2013, etc.) und den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 verwiesen.

Zu 40.:

Die Beiratsmitglieder werden direkt durch den Bundesminister für Finanzen aufgrund der Vorschläge folgender Institutionen in den beratenden Beirat entsandt (§ 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages):

- Fünf Mitglieder: je ein Mitglied durch den jeweiligen Parlamentsklub der im Nationalrat vertretenen fünf Parteien (wobei auch das entsandte Beiratsmitglied ein Mitglied im jeweiligen Parlamentsklub sein muss),
- Ein Mitglied durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte,
- Ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich,
- Ein Mitglied durch die Landwirtschaftskammer Österreich,
- Ein Mitglied durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
- Ein Mitglied durch die Vereinigung der Österreichischen Industrie und
- Zwei Mitglieder durch den Bundesminister für Finanzen, wobei ein Mitglied einen rechtswissenschaftlichen Abschluss (vorzugsweise ein amtierender oder pensionierter Richter) und das zweite Mitglied einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss (vorzugsweise mit Wirtschaftsprüferausbildung) haben soll.

Die Mitglieder des Beirates sind (in alphabetischer Reihenfolge): Mag. Erich Angerer, Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer, Hon.-Prof. Dr. Christoph Klein, Karlheinz Kopf, Mag. Christoph Neumayer, Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Andreas Ottenschläger, Mag. Ingrid Reischl und Mag. Nina Tomaselli.

Zu 43.:

Nein. Der Beirat hat ein Anhörungsrecht zu wesentlichen finanziellen Maßnahmen. Die Schwelle für die „Wesentlichkeit“ wird in der Geschäftsordnung für den Beirat festgelegt. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird gemäß Punkt 8 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 von der Generalversammlung der COFAG beschlossen und bedarf vorab der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen.

Zu 44.:

Gemäß § 5 des im öffentlichen Firmenbuch zugänglichen Gesellschaftsvertrages sind die Organe der Gesellschaft die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Darüber hinaus ist gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages ein

beratender Beirat eingerichtet. Eine „Verschmelzung“ der beiden Organe Geschäftsführung und Aufsichtsrat kommt aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenbereiche (§§ 18 ff GmbH-Gesetz bzw. §§ 30g ff GmbH-Gesetz) nicht in Betracht.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

